

## FMA-Wegleitung 2018/6 – Aufsichtsrechtliche Beurteilung von qualifizierten Beteiligungen bei E-Geld-Instituten gemäss E-Geldgesetz (EGG)

Wegleitung über die aufsichtsrechtliche Beurteilung des Erwerbs, der Erhöhung oder der Veräusserung von qualifizierten Beteiligungen an einem E-Geld Institut

Referenz: FMA-WL 2018/6

Adressaten: Beabsichtigte direkte und indirekte Erwerber von qualifizierten Beteiligungen an E-Geld-

Instituten gem. Art. 9 E-Geldgesetz (EGG) vom 17. März 2011;

E-Geld-Institute gem. Art. 9 EGG, die Kenntnis von einem beabsichtigten Erwerb, einer Veräusserung oder Erhöhung oder Verringerung einer direkten oder indirekten

qualifizierten Beteiligung erhalten.

Betrifft: FMA-Mitteilung 2017/20: Wegleitung über die aufsichtsrechtliche Beurteilung des Erwerbs,

der Erhöhung oder der Veräusserung von qualifizierten Beteiligungen an einer Bank oder Wertpapierfirma, an Vermögensverwaltungsgesellschaften und an Versicherungsunterneh

men.

Publikationsort: Webseite

Publikationsdatum: 13. März 2018 Letzte Änderung: 13. März 2018

## 1. Allgemeines

Gemäss Art. 9 Abs. 1 EGG finden die Bestimmungen des Bankengesetzes (BankG), insbesondere Art. 26a BankG Anwendung.

Jeder beabsichtigte direkte oder indirekte Erwerb und jede beabsichtigte Veräusserung einer qualifizierten Beteiligung an einem E-Geld-Institut ist der FMA von der oder den am Erwerb oder der Veräusserung interessierten Erwerbern schriftlich anzuzeigen. Ebenso schriftlich anzuzeigen ist jede beabsichtigte direkte oder indirekte Erhöhung oder Veräusserung einer qualifizierten Beteiligung, wenn aufgrund der Erhöhung oder der Veräusserung die Schwellenwerte von 20%, 30% oder 50% am Kapital oder an den Stimmrechten des E-Geld-Institutes erreicht, über- oder unterschritten werden oder das E-Geld-Institut Tochterunternehmen eines Erwerbers würde oder nicht mehr Tochterunternehmen des Veräusserers wäre. Für die Feststellung der Stimmrechte sind Art. 25, 26, 27 und 31 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 über die Offenlegung von Informationen betreffend Emittenten von Wertpapieren (Offenlegungsgesetz; OffG) anzuwenden (Art. 26a Abs. 1 BankG).

Ein beabsichtigter Erwerb oder eine beabsichtigte Erhöhung einer Beteiligung, die 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte des Zielunternehmens nicht erreichen, ist der FMA ebenfalls vorab zu melden, damit diese aufsichtsrechtlich beurteilen kann, ob eine solche Beteiligung den interessierten Erwerber dazu befähigen würde, einen erheblichen Einfluss auf die Unternehmensführung des Zielunternehmens auszuüben, unabhängig davon, ob dieser Einfluss wirklich ausgeübt wird oder nicht. Um zu beurteilen, ob ein erheblicher Einfluss ausgeübt werden kann, berücksichtigt die FMA mehrere Faktoren, einschliesslich der Anteilseignerstruktur des Zielunternehmens und des gegenwärtigen Grades der Beteiligung des interessierten Erwerbers an der Unternehmensführung des Zielunternehmens.



## 2. Verfahren und einzureichende Unterlagen<sup>1</sup>

Zum Verfahren sowie die für die Prüfung einzureichenden Unterlagen wird auf die analog anzuwendende FMA-Mitteilung 2017/20 verwiesen.

Die FMA stellen für die Prüfung Checklisten zur Verfügung. Die Verwendung der Checklisten ist verpflichtend, wobei jeweils eine eigene Checkliste pro direkt oder indirekt qualifiziert beteiligter natürlicher oder juristischer Person zu verwenden ist.

## Finanzmarktaufsicht Liechtenstein

Bereich Banken

Telefon: +423 236 73 73 E-Mail: info@fma-li.li

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Auf die für qualifizierte Beteiligungen im Rahmen des Bewilligungsverfahrens einzureichenden Unterlagen wird auf EBA/GL/2017/09 (FMA-Mitteilung 2016/03) verwiesen.